

## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 29.08.2021 anlässlich des Siegburger Stadtfest

vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung SIEGBURG SONNTAG: SIEGBURGER STADTFEST stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

### § 1

Aus Anlass des Siegburger Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29. August 2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des Siegburger Stadtfestes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Siegburger Stadtfestes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 4

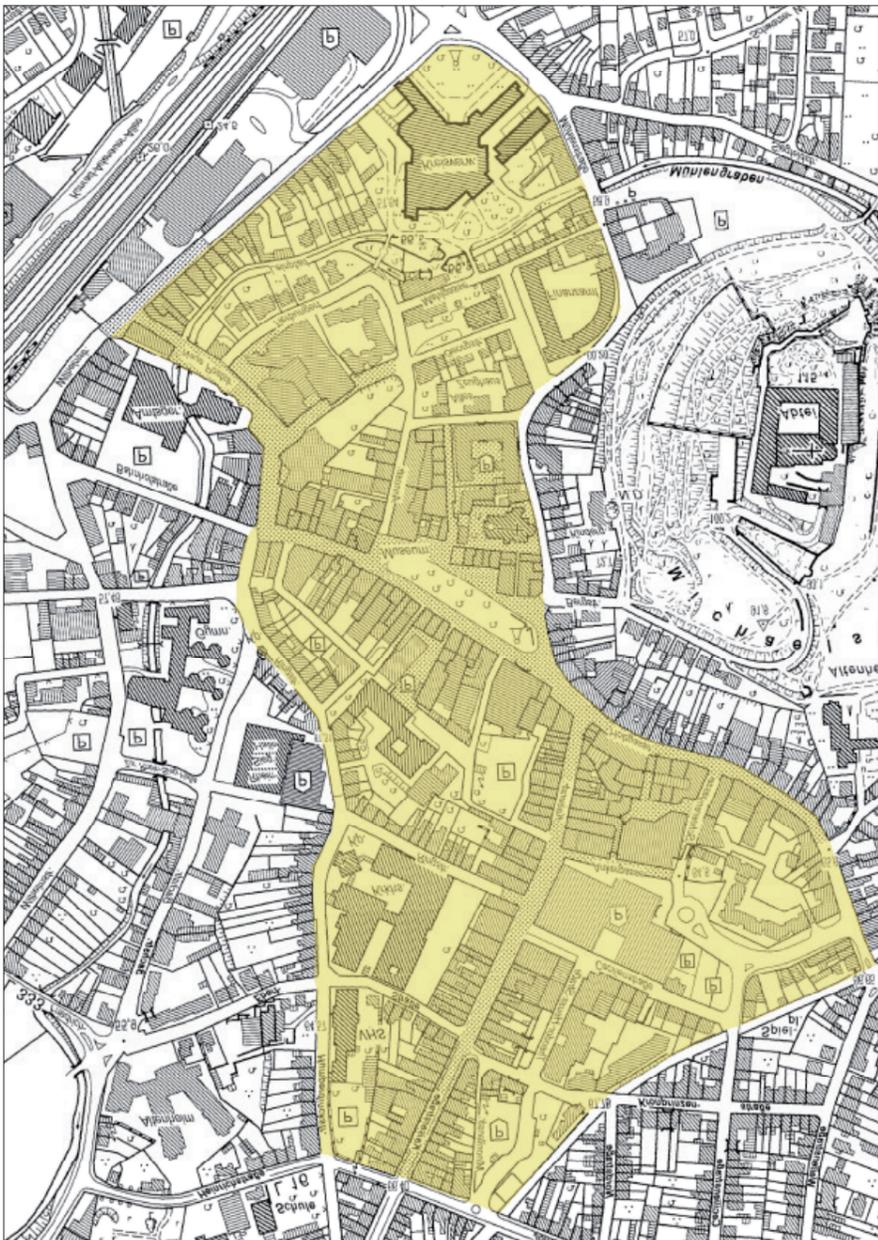
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinkstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ECE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.

Siegburg, 18.05.2021

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 07.11.2021 anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: KARNEVALSERWACHEN UND STREETFOOD-MARKET

vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung SIEGBURG SONNTAG: KARNEVALSERWACHEN UND STREETFOOD-MARKET stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

### § 1

Aus Anlass des SIEGBURG SONNTAG: KARNEVALSERWACHEN UND STREETFOOD-MARKET dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07. November 2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: KARNEVALSERWACHEN UND STREETFOOD-MARKET und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: KARNEVALSERWACHEN UND STREETFOOD-MARKET zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 4

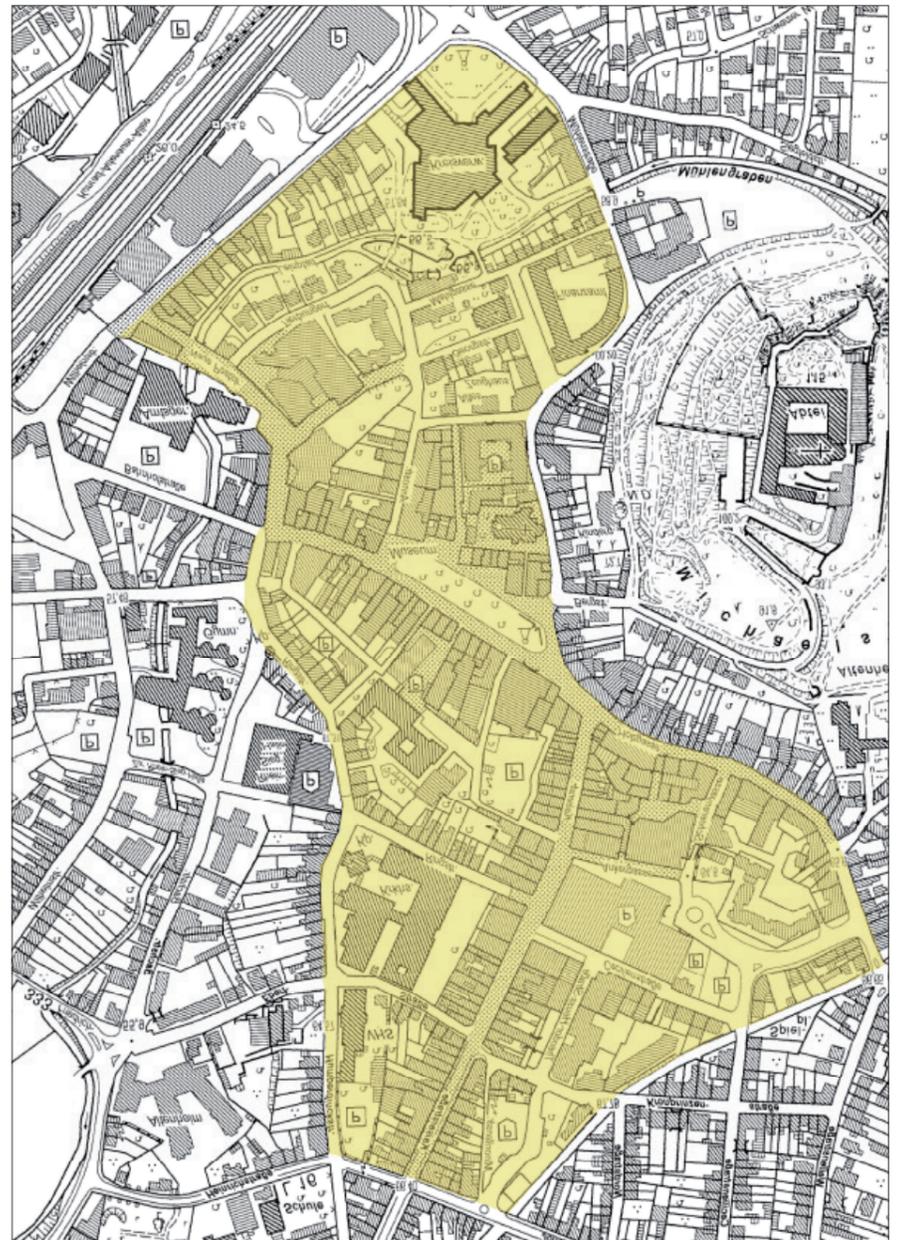
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinkstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ECE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.

Siegburg, 18.05.2021

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 28.11.2021 anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: ERÖFFNUNG DES MITTELALTERMARKTES

vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung SIEGBURG SONNTAG: ERÖFFNUNG DES MITTELALTERMARKTES stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

### § 1

Aus Anlass des SIEGBURG SONNTAG: ERÖFFNUNG DES MITTELALTERMARKTES dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28. November 2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: ERÖFFNUNG DES MITTELALTERMARKTES und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: ERÖFFNUNG DES MITTELALTERMARKTES zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 4

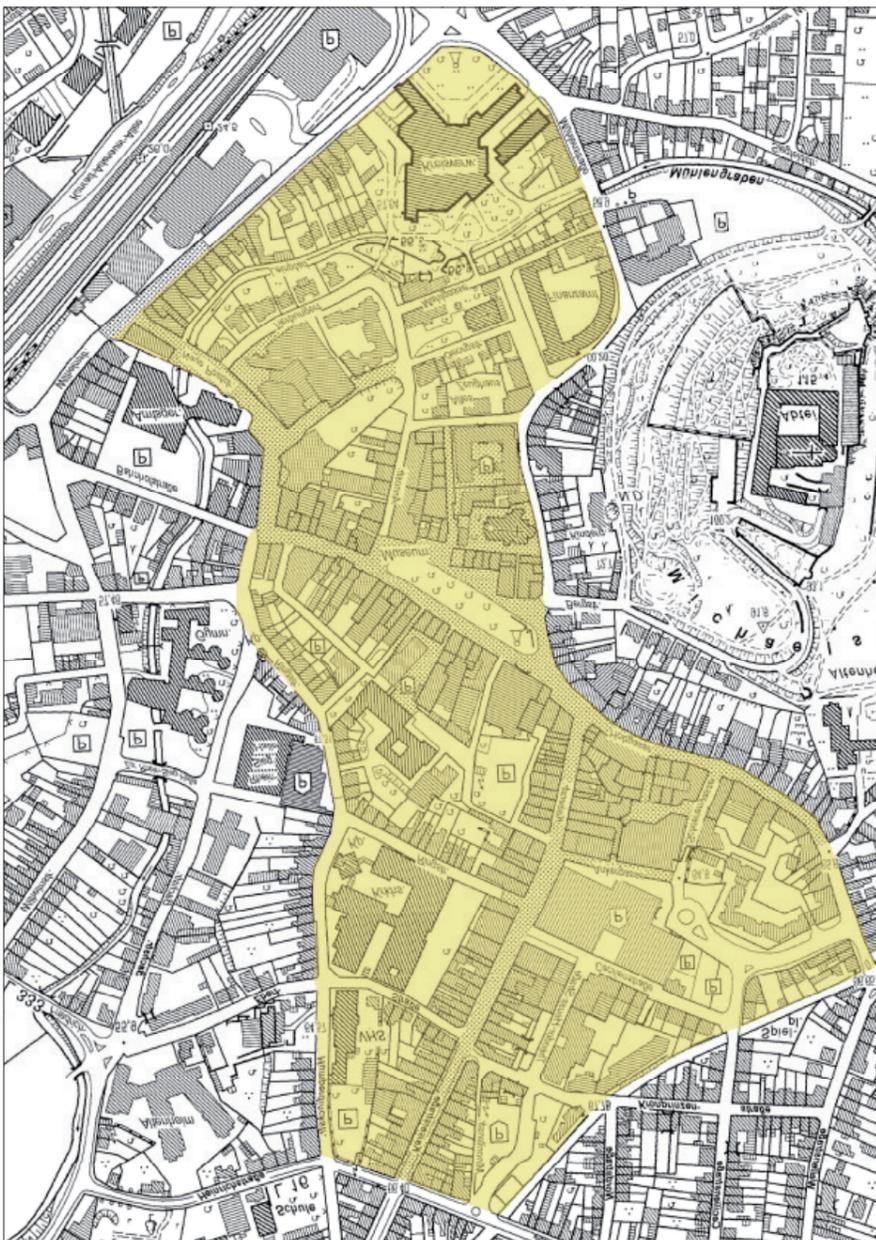
Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinkstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ECE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.

Siegburg, 18.05.2021

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Stefan Rosemann, Der Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 19.12.2021 anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: MITTELALTERMARKT UND GLÜHWEINROUTE

vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg erlassen:

Diese Verordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltung SIEGBURG SONNTAG: MITTELALTERMARKT UND GLÜHWEINROUTE stattfinden kann. Die Durchführung ist vom aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden rechtlichen Regelungen am Veranstaltungstag abhängig.

### § 1

Aus Anlass des SIEGBURG SONNTAG: MITTELALTERMARKT UND GLÜHWEINROUTE dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 19. Dezember 2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: MITTELALTERMARKT UND GLÜHWEINROUTE und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen.

Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des SIEGBURG SONNTAG: MITTELALTERMARKT UND GLÜHWEINROUTE zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen des § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Folgende Bereiche sind für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehen:**

Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße/Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße/Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinkstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ECE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.

Siegburg, 18.05.2021

Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde  
Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

